

Ein bisschen Politik ist zulässig...

Als im Jahre 2003 der Irak-Krieg stattfand, hatte der Betriebsrat eine Erklärung im Betrieb verteilt, die die Überschrift: „Nein zum Krieg“ trug. 2007 hatte er die Mitarbeiter aufgefordert, sich an einem Volksentscheid in Hamburg zu beteiligen. Offensichtlich hatte er im Betrieb eine recht starke Stellung, denn der Arbeitgeber wusste sich nicht anders zu helfen, als ihn vor dem Arbeitsgericht zu verklagen. Er solle in Zukunft solche Erklärungen unterlassen; zumindest möge das Gericht feststellen, dass er seine Pflichten verletzt habe.

Nach § 74 Abs.2 Satz 3 BetrVG hat der Betriebsrat „jede parteipolitische Betätigung im Betrieb“ zu unterlassen. Eine Ausnahme gilt nur für tarifpolitische, sozialpolitische, umweltpolitische und wirtschaftliche Angelegenheiten, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen. Lässt sich angesichts dieser Vorschrift das Begehren des Arbeitgebers rechtfertigen? Es ging ersichtlich in beiden Fällen nicht speziell um Parteipolitik, aber eben doch um politische Fragen, die keinen direkten Bezug zum Betrieb hatten.

Der Arbeitgeber blieb ohne Erfolg. Das mit der Sache befasste BAG meinte in seiner Entscheidung vom 17. März 2010, ein Unterlassungsanspruch gegen den Betriebsrat sei nicht vorgesehen, vielmehr gebe es als Sanktion nur die Auflösung nach § 23 BetrVG. Aber auch eine Feststellung, die Erklärung zum Irakkrieg sei rechtswidrig gewesen, komme nicht in Frage; der Arbeitgeber habe insoweit kein „Rechtsschutzbedürfnis“, weil keine Wiederholung mehr drohe. Die Aufforderung, sich am Volksentscheid zu beteiligen, stelle keine parteipolitische Betätigung dar und sei deshalb zulässig.

Die Entscheidung stützt im Ergebnis die Meinungsfreiheit. Die Aufforderung, sich am Volksentscheid zu beteiligen, war mehr als die übliche Erklärung des Bundespräsidenten, man möge zur Wahl gehen. Vielmehr kommt eine inhaltliche Entscheidung nach Hamburger Recht meist nur zustande, wenn eine entsprechend hohe Bürgerbeteiligung erreicht ist. Mittelbar wird daher doch Partei ergriffen. Und die Erklärung zum Irakkrieg? Selbst wenn man ihr parteipolitischen Charakter zuschreiben will, drohen jedenfalls keine Sanktionen, wenn eine Wiederholung nicht in Betracht kommt. Ein Flugblatt „Raus aus Afghanistan“ könnte unerlaubte parteipolitische Betätigung sein; das BAG bringt insoweit keinen Aufschluss. Aber

auch wenn man dies unterstellt, würde eine Auflösung nach § 23 BetrVG nur drohen, wenn der Betriebsrat immer wieder entsprechende Erklärungen abgeben würde. Dies wird er vernünftigerweise nicht tun. Denn: Die gesetzlichen Bindungen treffen nur ihn als Gremium. Seine Mitglieder sind dagegen in der Abgabe persönlicher Erklärungen nicht beschränkt. Wenn es wirklich „brennt“, lässt sich immer ein Ausweg finden. Nach dem längst anerkannten „Staatsbürger in Uniform“ nähern wir uns dem „Staatsbürger in Arbeitskleidung“. Schön, dass man auch mal Grund zur Freude hat.

Fundstelle: Der Betriebsrat (dbr) Heft 5/2010 S. 3